

Satzung

Abschnitt	Inhalt	
I.	Präambel	6
II.	Grundlagen des HTTV, Gemeinnützigkeit	6
III.	Mitgliedschaft im HTTV	9
IV.	Die Untergliederungen des HTTV	12
V.	Allgemeines zur Arbeit der Organe auf Landesebene des HTTV	16
VI.	Der Verbandstag	17
VII.	Der Beirat	20
VIII.	Präsidium und Geschäftsführer	21
IX.	Athletenvertreter	24
X.	Verbandsausschüsse	25
XI.	Schiedsgerichtsbarkeit	27
XII.	Sonstige Regelungen zum Verbandsleben	28
XIII.	Auflösung des HTTV, Vermögensbindung	31

I. Präambel

Der Hessische Tischtennis-Verband e.V. wurde als Fachverband im April 1946 als freiwilliger Zusammenschluss gegründet.

Der HTTV ist die von Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung der in Hessen zur Pflege des Tischtennisports und artverwandter Disziplinen gebildeten Vereine und Abteilungen. Wird im Text dieser Satzung oder des übrigen Vorschriftenwerks die männliche Sprachform verwendet, so dient dies allein der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer Geschlechter verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen beliebigen Geschlechts besetzbar.

II. Grundlagen des HTTV, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der HTTV führt den Namen
Hessischer Tischtennis-Verband e.V.
(nachstehend abgekürzt: HTTV)
- (2) Er hat seinen Sitz in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Vereinsregisternummer 2475 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Die Farben des HTTV sind rot und weiß.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des HTTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen.

§ 2 Zweck des HTTV und Gemeinnützigkeit

- (1) Der HTTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der HTTV fördert den Sport, insbesondere den Tischtennisport und ist zuständig für die Durchführung und Organisation des Tischtennisports in Hessen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, der Spieler sowie insbesondere der Jugend und von Freiwilligendiensten zu fördern;
 - b) die Förderung integrativer und inklusiver Projekte und Programme seiner Mitglieder;
 - c) den Tischtennisport in Hessen zu fördern und zu verbreiten;
 - d) seine Mitglieder zu betreuen;
 - e) für den Tischtennisport einzutreten und seine Interessen gegenüber dem Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB) und dem Landessportbund Hessen e.V. (lsbh) und sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Landesfachverbänden wahrzunehmen;
 - f) für den Tischtennisport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten;

- g) mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen und entsprechende Spiele auszutragen;
 - h) den Spiel- und Wettkampfbetrieb in Hessen sowie andere offizielle Wettbewerbe zu veranstalten und
 - i) den Spielbetrieb seiner Mitglieder sowie im Bereich des DTTB und auch international zu überwachen;
 - j) die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern;
 - k) die Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - l) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des HTTV.
- (4) Der HTTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des HTTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HTTV.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTTV fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Der Tätigkeitsbereich des HTTV ist das Bundesland Hessen.
- (2) Mit Einverständnis der angrenzenden Landesverbände, ggf. auch des DTTB bzw. des Isbh können jedoch Sonderregelungen getroffen werden.

§ 4 Mitgliedschaften des HTTV

- (1) Der HTTV ist Mitglied
- a) des Landessportbundes Hessen e.V. und
 - b) des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.
- (2) Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
- (3) Der HTTV kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden, Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

§ 5 Grundsätze, Leitlinien und Werte für die Arbeit des HTTV

- (1) Der HTTV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement.
- Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- Der HTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport. Er setzt sich für den unbedingten Schutz der leiblichen Integrität und personalen Würde aller Sportler ein.

Eine wesentliche Leitlinie für das Handeln des HTTV ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit in allen seinen Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial. Mit konkreten Maßnahmen soll diese Leitlinie im HTTV aktiv, nachweisbar und transparent umgesetzt werden.

- (2) Verstöße der Mitglieder, der Organmitglieder, der Sportler, der Funktions- und Lizenzinhaber des HTTV gegen diese Grundsätze und Werte können durch den HTTV im Rahmen der Regelungen dieser Satzung sanktioniert werden.
- (3) Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spielaustragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben. Der HTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Veröffentlichung auf der Homepage des DTTB.

§ 6 Rechtsgrundlagen des HTTV

- (1) Der HTTV regelt seine interne Tätigkeit neben dieser Satzung in Ordnungen, die für die Mitglieder und alle Organmitglieder verbindlich sind und durch diese anerkannt werden.
- (2) Die folgende Ordnung des HTTV ist Bestandteil dieser Satzung und wird in das Vereinsregister eingetragen und durch den Verbandstag beschlossen:
 - Rechts- und Strafordnung.
- (3) Die folgenden Ordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - Datenschutzordnung,
 - Ehrenordnung,
 - Wettspielordnung,
 - Schiedsrichterordnung,
 - Ordnung für Individualwettbewerbe und Mannschaftsmeisterschaften der Senioren,
 - Ethikordnung,
 - Finanzordnung,
 - Beitrags- und Gebührenordnung,
 - Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnungen.

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist ausschließlich der Beirat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des HTTV unter www.httv.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

III. Mitgliedschaft im HTTV

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des HTTV können nur Vereine werden, in denen Tischtennissport betrieben wird und die dem Landessportbund Hessen e.V. oder einem anderen Landessportbund angehören.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im HTTV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Vorstands nach § 26 BGB des antragstellenden Vereins an das Präsidium des HTTV erforderlich.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten, wenn an der zum 1. Juli beginnenden nächsten Spielzeit teilgenommen werden soll.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn der antragstellende Verein folgende Voraussetzungen erfüllt, bzw. nachweisen kann:
 - a) Name und Anschrift des Vorstands nach § 26 BGB und des Tischtennisverantwortlichen des Antragstellers;
 - b) Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbundes Hessen e.V. oder einem anderen Landessportbund;
 - c) Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die durch den aktuellen Körperschaftssteuerbescheid nachzuweisen ist;
 - d) schriftliche Erklärung der Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des HTTV.
- (4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt durch das Präsidium und wird dem Antragsteller schriftlich, möglichst bis zum 30.04., mitgeteilt. Die Aufnahme des neuen Mitglieds wird im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im HTTV erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins bzw. Auflösung der Abteilung in einem Mehrspartenverein;
 - b) Austritt aus dem HTTV oder dem Landessportbund Hessen e.V.;
 - c) Ausschluss aus dem HTTV oder dem Landessportbund Hessen e.V..
- (2) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
- (4) Der Austritt aus dem HTTV kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins nur zum 30. Juni des Jahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich bis zum 31. Mai des Jahres an die Geschäftsstelle des HTTV erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim HTTV an, die der Verein zu beweisen hat.

§ 10 ... Ausschluss aus dem HTTV

- (1) Ein Mitglied ist sofort und ohne Anhörung vom Präsidium aus dem HTTV auszuschließen, wenn es seine Gemeinnützigkeit verliert oder diese fehlt und der HTTV Kenntnis davon erlangt.
- (2) Ansonsten kann ein Mitglied aus dem HTTV nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem HTTV unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verband nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des HTTV verletzt und die Verbandsziele missachtet;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HTTV trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 - d) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln begeht;
 - e) sich verbandsschädigend innerhalb des Verbandes und in der Öffentlichkeit verhält.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann vom zuständigen Kreis oder einem Organ des HTTV gestellt werden.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu geben.
- (6) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Einspruch eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Einspruchsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im HTTV endet.
- (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach dem Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung möglich. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- (9) Davon ausgenommen sind wegen des Verlusts der Gemeinnützigkeit ausgeschlossene Mitglieder. Diese können vom Präsidium nach Vorlage des Nachweises der Gemeinnützigkeit unmittelbar wieder aufgenommen werden.
- (10) Der Beschluss

§ 11 ... Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) innerhalb ihrer Bereiche regeln sie alle Angelegenheiten selbstständig,
 - b) durch die Delegierten über die Kreistage an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung an den HTTV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,
 - c) Teilnahme am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des HTTV nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen,
 - d) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den HTTV zu beanspruchen und die vom HTTV geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - e) Inanspruchnahme von Beratungshilfen des HTTV oder seiner Organe.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Ordnungen des HTTV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
 - b) nicht gegen die Interessen des HTTV oder seiner Organe zu handeln,
 - c) die aufgrund Verordnungen des HTTV und seiner Organe festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen, sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen,
 - d) unaufgefordert Namen sowie Anschriften der verantwortlichen Personen bei Neuanmeldung oder Änderung an die Geschäftsstelle des HTTV einzureichen,
 - e) dem HTTV eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt,
 - f) Urteile von Rechtsorganen und Anordnungen von Verwaltungsorganen an ihre Mitglieder entgegen zu nehmen und an die Mitglieder weiterzuleiten,
 - g) dem HTTV den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist die Gemeinnützigkeit auf Verlangen des HTTV innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung vorzulegen. Geschieht dies innerhalb der Frist nicht, ist das Mitglied sofort auszuschließen. Die Aufforderung gilt mit Übersendung der E-Mail als zugegangen,
 - h) für die Dauer der Verbandszugehörigkeit das amtliche Organ des HTTV zu beziehen,
 - i) den Verbandsschriftverkehr genau und rechtsverbindlich zu den jeweils festgesetzten Terminen zu beantworten und dabei ggf. die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden,
 - j) durch die stimmberechtigten Vereinsvertreter an den Kreistagen teilzunehmen,
 - k) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht zu erfüllen und dem Verband für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder zu haften,
 - l) darauf zu achten, dass die Satzungen ihres Vereins keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des Verbandes entgegenstehen.

§ 12 ... Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des HTTV sind die Mitglieder verpflichtet, folgende Beitragspflichten zu erbringen:
 - a) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag,
 - b) Gebühren und
 - c) Umlagen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des HTTV-Mitgliedsbeitrages beschließt der Beirat. Der jährlich von den Vereinen abzuführende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem HTTV Mitgliedsbeitrag und dem anteiligen DTTB-Bundesbeitrag an den DTTB, den der HTTV für seine Vereine an den DTTB abzuführen hat.
- (3) Art, Umfang und die Höhe der Gebühren legt der Beirat fest und regelt diese in der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der HTTV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf eine Obergrenze von 400% des durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages nach Abs. (2) nicht übersteigen.

IX. Die Untergliederungen des HTTV

§ 13 Struktur des Verbandsgebietes des HTTV

Das Verbandsgebiet des HTTV gliedert sich regional in folgende Untergliederungen:

- a) Kreise und
- b) Bezirke.

§ 14 ... Regionale Aufteilung der Kreise, Zuordnung der Mitgliedsvereine

- (1) Das Verbandsgebiet des HTTV ist regional in Kreise eingeteilt. Die Kreise sind Untergliederungen des HTTV. Die Mitgliedsvereine des HTTV sind je einem Kreis zugeordnet. Die Entscheidung über die gebietliche Zuordnung eines Mitgliedsvereins zu einem Kreis trifft das Präsidium durch Beschluss. Die aktuelle Gliederung wird auf der Homepage des HTTV unter www.httv.de bekanntgegeben.
- (2) Das Präsidium ist grundsätzlich zuständig für Entscheidungen über den regionalen Zuschnitt und Änderungen eines Kreises. Vor einer Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören.
- (3) Auch ein Kreis kann beim Präsidium eine gebietliche Änderung eines Kreises beantragen.
- (4) Zusammenschlüsse benachbarter Kreise sind möglich. Dies gilt auch für die Auflösung oder Aufspaltung von Kreisen.

- (5) Ein Kreis kann durch Beschluss des Beirats mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn dieser zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) ein ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Sportbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden,
 - b) der Kreis trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des HTTV und/oder diese Satzung verstoßen hat,
 - c) der Kreis und dessen Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deshalb Nachteile oder Risiken für die anderen Kreise oder den HTTV entstehen können.
- Gegen eine solche Entscheidung des Beirats kann der betroffene Kreis binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Rechtsmittel bei der Revisionskammer einlegen.
- (6) Zuordnung der Mitgliedsvereine:
- a) Die Kreise umfassen grundsätzlich die in ihrem regionalen Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des HTTV. Ein Mitgliedsverein kann den Antrag auf Änderung der Kreiszugehörigkeit eines Vereins beim Präsidium stellen, wenn dies aufgrund organisatorischer Belange zweckmäßig erscheint. Vor der Entscheidung hat das Präsidium Stellungnahmen des betroffenen Kreises einzuholen;
 - b) Die Mitgliedschaft in einem Kreis setzt die Mitgliedschaft im HTTV voraus und umgekehrt;
 - c) Jeder Mitgliedsverein kann seine satzungsgemäßen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Stimmberechtigung, nur in seinem Kreis ausüben.

§ 15 ... Rechtliche Stellung der Kreise

- (1) Die Kreise sind organisatorische, regionale Untergliederungen und damit Teil des HTTV und haben die rechtliche Stellung eines selbständigen Vereins (Zweigverein) innerhalb des HTTV. Die Kreise sind Vereine ohne Rechtspersönlichkeit nach § 54 BGB. Es gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 51 der Satzung analog.
- (2) Die Kreise können unabhängig von Abs. (1) nur im Namen des HTTV nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr auftreten und haben dies in ihrem Vereinsnamen zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Kreise haben keine eigenständige Finanz- und Kassenführung. Diese erfolgt zentral über den HTTV.
- (4) Weitere Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Kreise, sowie zu den Aufgabenstellungen und deren Vertreter werden in der Geschäftsordnung der Kreise geregelt. Im Übrigen sind die Kreise den Regelungen der Satzung unterworfen.

§ 16 ... Aufgaben und Zuständigkeiten, Änderung der Kreise, Mitgliedschaft

- (1) Die Kreise nehmen die Aufgaben des HTTV entsprechend der Satzung und der Ordnungen sowie den Beschlüssen des HTTV und seiner Organe wahr. Insbesondere werden die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine des HTTV bei den Kreistagen ausgeübt.
- (2) Die Kreise sind insbesondere zuständig für:
 - a) Vertretung der Mitgliedsvereine des Kreises gegenüber anderen Sportverbänden der Region, den Kreis- und Stadtsportbünden und bei den Behörden in der Region;
 - b) Organisation und Durchführung des Kreisspielbetriebs;
 - c) Organisation und Durchführung von Kreisleistungszentren;
 - d) Organisation und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.

§ 17 ... Organe des Kreises

Die Organe eines Kreises sind:

- a) der Kreistag;
- b) der Kreisvorstand;
- c) die Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen als Kreisrechtsorgan.

§ 18 ... Kreistag

- (1) Das oberste Organ eines Kreises ist der Kreistag, der sich zusammensetzt aus:
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine;
 - b) dem Kreisvorstand.
- (2) Der Kreistag findet jährlich statt und muss bis zum 30.06. durchgeführt werden. Ein Kreistag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins einberufen wurde.
- (3) Die Wahl des Kreisvorstandes findet alle drei Jahre statt. Es gelten die Regeln der Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung.
- (4) Beim Kreistag hat jeder Verein drei Grundstimmen und für jede gemeldete Mannschaft gemäß Startgeldrechnung eine weitere Stimme, die durch den Vorstand des Vereins wahrzunehmen ist. Die Bevollmächtigung eines Dritten zur Vertretung des Vereins bei einem Kreistag (z. B. Abteilungsleiter oder Geschäftsführer) ist zulässig und muss schriftlich nachgewiesen werden.
- (5) Die Mitgliedsvereine der jeweiligen Kreise sind auf dem Kreistag antragsberechtigt. Anträge sind drei Wochen vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung an den Kreisvorstand zu richten. Die endgültige Tagesordnung ist zwei Wochen vor dem Kreistag in Textform bekanntzugeben. Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

- (6) Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages sind:
- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes;
 - b) Entlastung des Kreisvorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes;
 - d) Beschluss über vorliegende Anträge, die gemäß den Ordnungen dem Aufgabenbereich der Kreise zugeordnet sind;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Antragsstellung an den Verbandstag bzw. Beirat;
 - f) Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HTTV.

§ 19 ... Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Kreiswart;
 - b) Kreissportwart;
 - c) Kreisjugendwart;
 - d) Kreisschülerwart;
 - e) Kreispressewart;
 - f) Kreisschiedsrichterwart.
- (2) Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu drei weitere Funktionsträger in den Kreisvorstand wählen.

§ 20 ... Kreisrechtsorgan

Kreisrechtsorgane sind die Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen. Sie werden vom Kreisvorstand berufen und abberufen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Kreise.

§ 21 ... Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung setzt sich zusammen:
- a) Bezirkssportwart;
 - b) Bezirksjugendwart;
 - c) Bezirksschülerwart;
 - d) Kreiswarte.
- (2) Bei Bedarf können bis zu fünf weitere Funktionsträger in die Bezirksleitung gewählt werden.
- (3) Die Kreiswarte der entsprechenden Bezirke wählen die Bezirksleitung auf dem Beirat, im Jahr vor dem der ordentliche Verbandstag des HTTV stattfindet.
- (4) Näheres regelt die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung.

§ 22 ... Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung ist insbesondere für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
- a) Organisation und Durchführung des Bezirksspielbetriebs;
 - b) Vergabe von Veranstaltungen auf Bezirksebene.
- (2) Bezirksrechtsorgane sind die Spielleiter der bezirksgebundenen Spielklassen. Sie werden von der Bezirksleitung berufen und abberufen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Bezirke.

V. Allgemeines zur Arbeit der Organe auf Landesebene des HTTV

§ 23 ... Organe

- (1) Die Organe auf Landesebene des HTTV sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) das Präsidium als Vorstand nach § 26 BGB;
 - c) der Beirat.
- (2) Die Organe können Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.

§ 24 ... Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im HTTV beginnt mit der Annahme der Wahl, der Berufung oder der kommissarischen Bestellung und endet mit Tod, Rücktritt, Abberufung, Entbindung von der Funktion oder Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall drei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

§ 25 ... Vergütung der Verbandstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in einem Organ, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Im Übrigen haben die Organmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HTTV entstanden sind. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Beirat erlassen und geändert werden kann.

VI. Der Verbandstag

§ 26 ... Termin, Einberufung und Leitung

- (1) Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist spätestens zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vom Präsidium festzulegen und den Kreisen und den Mitgliedern in Textform und auf der Homepage des HTTV unter www.httv.de bekannt zu geben.
- (2) Anträge zum Verbandstag können von den Organen, von den Ausschüssen, von den Kreisen und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag beim Verbandstag erläutern.
- (3) Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingegangen sein.
- (4) Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (5) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- (6) Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, sind dem Verbandstag durch das Präsidium nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn diese Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HTTV bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, wobei die Zahlungen bei Antragstellung beim HTTV eingegangen sein müssen.
- (7) Die endgültige Einladung mit Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern des Verbandstages durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des HTTV auf der Homepage unter www.httv.de in einem passwortgeschützten Bereich bekanntzugeben.
- (8) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (9) Der Verbandstag ist nichtöffentlich. Gästen kann dennoch die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter. Diese kann aber durch Beschluss des Verbandstages aufgehoben werden.

§ 27 ... Formen der Durchführung des Verbandstages

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann das Präsidium nach seinem Ermessen entscheiden, dass der Verbandstag in einer der folgenden Formen abgehalten wird:
 - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder des Verbandstages gemeinsam physisch anwesend sind;
 - b) als Online-Verbandstag (virtuell) ohne Anwesenheit der Mitglieder des Verbandstages an einem Versammlungsort, bei dem die Mitglieder des Verbandstages ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können;
 - c) als hybride Versammlung;
 - d) als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten schriftlichen Abstimmungs- und Beschlussphase im Umlaufverfahren.

- (2) Bei Bedarf kann das Präsidium auch anordnen, dass die Mitglieder des Verbandstages außerhalb einer Präsenzversammlung in Verbandsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen:
- a) das Präsidium informiert dazu alle Mitglieder des Verbandstages in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins,
 - b) das Präsidium bestimmt eine Frist, bis zu der die Mitglieder des Verbandstages ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Verbandsadresse zu richten haben,
 - c) die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung,
 - d) der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch das Präsidium zu protokollieren,
 - e) das Präsidium teilt den Mitgliedern des Verbandstages das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.

§ 28 ... Zusammensetzung des Verbandstages

Dem Verbandstag gehören an:

- a) die Delegierten der Kreise;
- b) die Mitglieder des Präsidiums;
- c) die Bezirkssportwarte;
- d) die Bezirksjugendwarte;
- e) der Ausschussvorsitzende Mannschaftssport;
- f) der Ausschussvorsitzende Seniorensport;
- g) der Ausschussvorsitzende Schiedsrichter;
- h) der Ausschussvorsitzende Satzung;
- i) die Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, der Einspruchskammer und der Revisionskammer als Rechtsorgane.

§ 29 ... Delegierte, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliedsvereine werden durch Delegierte der Kreise vertreten, die auf den Kreistagen zu wählen sind. Jeder Kreis erhält eine Grundstimme, die vom Kreisvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Kreisvorstand wahrgenommen wird.
- (2) Darüber hinaus wählen die Kreise auf ihren Kreistagen zusätzliche Delegierte. Für je angefangene 75 gemeldete Mannschaften der dem Kreis angehörenden Einzelmitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten wird das Ergebnis kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Organmitglieder des HTTV können kein Delegiertenmandat eines Kreises wahrnehmen.
- (4) Jeder Teilnehmer am Verbandstag (Delegierter oder sonstiges Mitglied) kann nur eine Stimme wahrnehmen.
- (5) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es muss von den Mandatsträgern persönlich oder dem zuvor benannten Ersatzdelegierten ausgeübt werden.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle acht Wochen vor dem Verbandstag mit Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse zu benennen.

§ 30 ... Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder und das höchste Organ des HTTV.
- (2) Der Verbandstag ist ausschließlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Präsidiums nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes;
 - b) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder;
 - c) Wahl der Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport, Schiedsrichter, Seniorensport und Satzung;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Wahl der Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, der Einspruchskammer und der Revisionskammer als Rechtsorgane;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Auflösung des HTTV.
- (3) Die auf dem Verbandstag angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekanntgemacht.

§ 31 ... Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (2) Die Regelungen in dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Verbandstages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (5) Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Präsidium - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist.
- (6) Das Präsidium hat unverzüglich die Einladung, Tagesordnung und Wortlaut des Antrags den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

VII. Der Beirat

§ 32 ... Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) den Bezirkssportwarten;
 - c) den Bezirksjugendwarten;
 - d) den Kreiswarten;
 - e) den gewählten Ausschussvorsitzenden;
 - f) den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, der Einspruchskammer und der Revisionskammer als Rechtsorgane.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlass und Änderung von Ordnungen;
 - b) Abstimmung von Anträgen zum Verbandstag;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet;
 - d) Einsprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
 - e) Festlegung des amtlichen Organs des HTTV.
- (3) Anträge auf Erlass oder Änderung von Ordnungen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von einem Organ des HTTV oder Kreisorgan bis zum 31.12. des Vorjahres über die Geschäftsstelle eingereicht wurden und die Zuständigkeit des Beirats ohne weiteres gegeben ist. Das Präsidium kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Beirat vorlegen. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (5) Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der auf der Beiratstagung durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.
- (6) Über die Beiratstagung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.
- (7) Die auf der Beiratstagung angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.
- (8) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Er ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen oder aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen in Textform durch den Präsidenten oder bei Vakanz durch einen der Vizepräsidenten einzuberufen. Dieser leitet die Versammlung. Die Leitung kann auch an einen der Vizepräsidenten übertragen werden. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird vom Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (9) Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Der Beirat kann einen Ehrenpräsidenten ohne weitere Befugnisse und Rechte, aber auch ohne Pflichten und Ehrenmitglieder ernennen. Dem Ehrenpräsidenten steht ein Sitz im Verbandstag ohne Stimmrecht zu. Außerdem hat der Ehrenpräsident keinen Sitz im Präsidium und auch keine Sonderbefugnisse sowie Sonderstimmrechte. Näheres regelt die Ehrenordnung.

VIII. Präsidium und Geschäftsführer

§ 33 ... Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Das Präsidium nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - c) dem Vizepräsidenten Sport;
 - d) dem Vizepräsidenten Jugend;
 - e) und bis zu zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung.
- (2) Jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr.
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In ein Amt des Präsidiums können nur volljährige Personen gewählt werden.
- (5) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Präsidiumsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf 12 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den nächsten Verbandstag hinfällig.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.
- (8) Der Rücktritt von einem Präsidiumsamt kann nur beim Verbandstag, in einer Präsidiumssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 34 ... Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt und leitet den HTTV und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Beirates um und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (3) Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, sodass den Fortbestand des HTTV gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen sie dafür die Beweislast.

- (6) Das Präsidium übt im HTTV die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums.
- (7) Das Präsidium kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist das Präsidium auch befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des HTTV zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Das Präsidium ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
- (8) Das Präsidium kann sachkundige Personen zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.
- (9) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ausschussprinzip).
- (10) Das Präsidium ist das Entscheidungsgremium, sollten durch behördliche Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) einzelne Vorgaben von Bestimmungen des DTTB und des HTTV nicht umgesetzt werden können.

§ 35 ... Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Präsident leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, sofern ein Präsidiumsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (3) Mit der Einberufung der Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (5) Präsenzsitzungen des Präsidiums sind mindestens zwei Wochen vorher zu terminieren, die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen mindestens eine Woche vorher zu versenden. Die Präsidiumsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (6) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums.
- (7) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest. Sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (8) Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig soweit mindestens 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 36 ... Der Geschäftsführer

- (1) Der HTTV kann abhängig von der Haushaltslage einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Außerdem schließt das Präsidium auch den Anstellungsvertrag ab und kündigt diesen.
- (2) Der Geschäftsführer kann unabhängig von einer dienstvertraglichen Anstellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. Im Falle der Bestellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der Geschäftsführer in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält dann vom Präsidium eine Bestellungsurkunde.
- (3) Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (4) Das Präsidium kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch das Präsidium oder den Verbandstag.

- (5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidium und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
- (6) Die Führung der Geschäftsstelle, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des HTTV werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (7) Der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu den anderen Organen des HTTV ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Leitung der Geschäftsstelle des HTTV;
 - b) die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Organe;
 - c) die Abwicklung der laufenden Geschäfte des HTTV;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des Verbandes durch Einbringung von eigenen Ideen und Aktivitäten;
- (8) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den HTTV nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 10.000 Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (9) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Präsidium.

IX. Athletenvertreter

§ 37 ... Athletenvertreter

- (1) Es werden zwei Athletenvertreter bzw. Jugendvertreter im Rahmen der Hessischen Meisterschaften Nachwuchs gewählt. Sie sind der direkte Ansprechpartner der jugendlichen Athleten und fungieren als Bindeglied zwischen Verband, Präsidium und den jugendlichen Athleten. Dabei vertreten sie die Interessen der jugendlichen Athleten.
- (2) Sie sind Mitglieder des Jugendausschusses.

X. Verbandsausschüsse

Die Verbandsausschüsse untergliedern sich in gewählte, obligatorische und fakultativ einzusetzende Verbandsausschüsse.

§ 38 Gewählte Verbandsausschüsse

Gewählte Verbandsausschüsse sind:

- (1) Der Ausschuss für Mannschaftssport
 - a) Der Ausschuss für Mannschaftssport wird durch den Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b) Der Ausschuss für Mannschaftssport besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport;
 - II. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - III. dem Vizepräsidenten Jugend;
 - IV. dem Ausschussvorsitzenden Seniorensport;
 - V. dem Ausschussvorsitzenden Schiedsrichter;
 - VI. den Bezirkssportwarten;
 - VII. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
 - c) Verbandsrechtsorgane sind die Spielleiter der verbandsgebundenen Spielklassen. Sie werden vom Ausschuss für Mannschaftssport berufen und abberufen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Der Ausschuss für Seniorensport
 - a) Der Ausschuss Seniorensport wird durch den Ausschussvorsitzenden Senioren vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b) Der Ausschuss für Seniorensport besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem Ausschussvorsitzenden Seniorensport;
 - II. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - III. dem Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport;
 - IV. bis zu drei Beauftragten;
 - V. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss
 - a) Der Schiedsrichterausschuss wird durch den Ausschussvorsitzenden Schiedsrichter vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b) Der Schiedsrichterausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem Ausschussvorsitzenden Schiedsrichter;
 - II. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - III. bis zu fünf Beauftragten;
 - IV. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Der Satzungsausschuss
 - a) Der Satzungsausschuss wird durch den Ausschussvorsitzenden Satzung vertreten. Dieser wird auf dem Verbandstag gewählt.
 - b) Der Satzungsausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem Ausschussvorsitzenden Satzung;
 - II. dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten;
 - III. bis zu zwei Beauftragten;
 - IV. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

- (5) Der Ausschussvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der jeweiligen Beauftragten. Die Beauftragten sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle können vom Präsidium auf Grundlage des Vorschlags des Ausschussvorsitzenden berufen und abberufen werden. Im Fall der Ablehnung eines Beauftragten durch das Präsidium, hat der Ausschussvorsitzende ein neues Vorschlagsrecht. Die Zusammensetzung eines Ausschusses soll sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des Ausschusses orientieren.

§ 39 ... Obligatorisch einzusetzende Verbandsausschüsse

- (1) Neben den gewählten Verbandsausschüssen sind der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss, der Ausschuss für Vereinsentwicklung und der Lehrausschuss verpflichtet als Verbandsausschüsse vom Präsidium einzusetzen:
- a) Der Leistungssportausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem Vizepräsidenten Sport, der den Leistungssportausschuss leitet;
 - II. dem Vizepräsidenten Jugend;
 - III. dem Ausschussvorsitzenden Mannschaftssport;
 - IV. einem leitenden Verbandstrainer.
 - V. bis zu zwei Beauftragten.
 - b) Der Jugendausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem Vizepräsidenten Jugend, der den Jugendausschuss leitet;
 - II. dem Vizepräsidenten Sport;
 - III. den Bezirksjugendwarten;
 - IV. den beiden Athletenvertretern/Jugendvertretern;
 - V. einem Verbandstrainer;
 - VI. bis zu drei Beauftragten.
 - c) Der Ausschuss für Vereinsentwicklung besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem hauptamtlichen Mitarbeiter, der den Ausschuss für Vereinsentwicklung leitet;
 - II. bis zu zehn Beauftragten.
 - d) Der Lehrausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - I. dem hauptamtlichen Mitarbeiter, der den Lehrausschuss leitet;
 - II. bis zu zehn Beauftragten.
- (2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter, der Verbandstrainer und die Beauftragten werden vom Präsidium berufen und abberufen.

§ 40 ... Fakultativ einzusetzende Verbandsausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion und können dem Präsidium Empfehlungen aussprechen und Vorschläge zur Entscheidung vorbereiten. Die eingesetzten Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus:
- a) einem Ausschussvorsitzenden;
 - b) bis zu zehn Beauftragten.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden und die weiteren Beauftragten eines Ausschusses werden vom Präsidium berufen und abberufen. Die Zusammensetzung eines Ausschusses soll sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des Ausschusses orientieren.

§ 41 ... Ladung der Verbandsausschüsse

Die Ausschüsse sind vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Ausschusssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

§ 42 ... Sitzungsregeln der Verbandsausschüsse

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung.
- (2) Die Ausschüsse sind befugt, mit Zustimmung des Präsidiums, befristet oder unbefristet Kommissionen zu berufen und abzuberufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder in Form von Umlaufbeschlüssen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder digital stattfinden. Eine Abstimmung kann in Eilfällen unter den Mitgliedern auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege herbeigeführt werden.

§ 43 ... Keine Vertretungsbefugnis im Rechtsgeschäftsverkehr

Die Ausschüsse sind nicht befugt den Verband im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten oder zu verpflichten. Die Ausschüsse haben im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben eine beratende Funktion und ein Vorschlagsrecht an das Präsidium. Maßnahmen und Entscheidungen der Fachausschüsse, die den Verband finanziell oder rechtlich verpflichten, sind dem Präsidium vorab zur Zustimmung vorzulegen. Das Präsidium ist gegenüber den Ausschüssen weisungsbefugt.

XI. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 44 ... Die Rechtsorgane des HTTV

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit im HTTV wird ausgeübt durch:
 - a) die Spielleiter in ihrer Funktion als Rechtsorgan auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene;
 - b) das Verbandssportgericht;
 - c) die Einspruchskammer;
 - d) die Revisionskammer.
- (2) Das Verfahren vor den Rechtsorganen und deren Zuständigkeiten ergeben sich aus der Rechts- und Strafordnung, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Rechts- und Strafordnung wird durch den Verbandstag mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert.
- (3) Der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt des HTTV unterliegen:
 - a) die Mitgliedsvereine des HTTV und deren einzelne Sportler;
 - b) die Kreise und Bezirke;
 - c) die Organmitglieder des HTTV, der Kreise und der Bezirke;
 - d) alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenzinhaber und Funktionsträger im HTTV sind.
- (4) Die Mitglieder, Gliederungen des HTTV, Organ- und Funktionsträger, Lizenzinhaber und Sportler unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt des HTTV.
- (5) Die möglichen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, die die Rechtsinstanzen verhängen können, ergeben sich aus der Rechts- und Strafordnung.

XII. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 45 ... Beschlüsse und Protokolle

- (1) Für eine wirksame Beschlussfassung der Organe und Gremien des HTTV ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen an anderer Stelle in dieser Satzung – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich mit Beschlussfassung wirksam, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt oder gesetzlich vorgegeben ist.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen von Organen und deren Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt (Ergebnisprotokoll), welches mit dem Sitzungsleiter abgestimmt und den Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeschickt wird. Die Protokolle der Sitzungen sind von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des HTTV zu verwahren.
- (5) Abschriften der Protokolle des Verbandstages und des Beirats sind allen Mitgliedern des Verbandstages bzw. des Beirats unverzüglich zuzuleiten.

§ 46 ... Grundsätze zu den Wahlen im HTTV

- (1) In die Organe des HTTV und seiner Gliederungen können nur Verbandsangehörige gewählt oder berufen werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Erlischt während einer Wahlperiode die Vereinsmitgliedschaft, so bewirkt dies das Ausscheiden aus dem Amt, es sei denn, dass innerhalb von drei Monaten eine neue Vereinsmitgliedschaft erworben wird.
- (3) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es liegt nur ein Wahlvorschlag vor. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist bei Sitzungen in Präsenz grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt. Ein Kandidat kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (4) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (5) Zwei Verbandsämter auf gleicher Ebene dürfen nicht von einer Person gleichzeitig begleitet werden.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus einem Organ aus, dann kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs eine Ersatzberufung vorgenommen werden. In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn im Rahmen des Beirats, auf dem Verbandstag, oder beim Kreistag nicht alle Positionen des betreffenden Organs besetzt werden konnten.

- (7) Das Präsidium hat auf Antrag des Beirats das Recht, die gewählten Ausschussvorsitzenden ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Interessen des Verbandes geschädigt werden.
- (8) Die Vorsitzenden von Rechtsorganen können durch das Präsidium nur ihres Amtes enthben werden, wenn
 - a) sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen und
 - b) ein entsprechender Antrag des Beirats vorliegt.
- (9) Vor der Entscheidung über die Enthebung ist dem zu enthebenden Ausschussvorsitzenden bzw. Rechtsorgan vom Präsidium Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Enthebung ist schriftlich zu begründen und abschließend sowie unanfechtbar, was bedeutet, dass kein weiterer Verbandsrechtsweg offensteht. Das Präsidium gibt dem Betroffenen die Entscheidung mittels Einwurfeinschreiben bekannt.

§ 47 ... Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des HTTV, seiner Gliederungen oder Organe können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten eines Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem HTTV ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einem Beschluss betroffene Mitglied oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass der Betroffene das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren nach der Rechts- und Strafordnung durchgeführt hat.

§ 48 ... Satzungsänderung

- (1) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden und erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Präsidium ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses des Verbandstages in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB).
- (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist durch das Präsidium den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage unter www.httv.de bekanntzugeben.

§ 49 ... Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Präsidium ausüben.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge mehrere Wahlperioden gewählt werden; das gilt ebenso für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- (3) Die Wahl von drei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern erfolgt durch den Verbandstag für drei Jahre.
- (4) Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Dabei haben sie die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden und ob die erforderlichen Belege vorhanden sind sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- (5) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Präsidium umgehend zuzuleiten ist.

§ 50 ... Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den HTTV erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der HTTV eine Datenschutzordnung, die durch den Beirat beschlossen und geändert wird.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG benennt das Präsidium bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des HTTV angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Verbandsorgans. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

§ 51 ... Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbands im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis bei Vorliegen von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder Verlusten, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbands gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

XIII. Auflösung des HTTV, Vermögensbindung

§ 52 ... Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des HTTV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit mindestens 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des HTTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des HTTV an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 53 ... Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 17.05.2025 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.